

Reuters Welt: Honorarkraft 4.0



Es gibt Themen, die sich von selbst immer wieder aufwärmen. Erinnern Sie sich noch an das dicke Ei, das uns das BSG zum Thema "Honorarärzte" bzw. "Honorarpflegekräfte" gelegt hat? Frischer Stoff für Reuters Welt - Folge 2:

Am 4. Juni 2019 hatte das Bundessozialgericht (BSG) ein dickes Ei gelegt: Als Arzt oder Pflegekraft kann man in einem Krankenhaus nicht arbeiten, ohne dort "eingegliedert" zu sein. Das ist böse (= teuer), weil **rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge abzuführen** sind und Geschäftsführungen mit dem Vorwurf strafbarer Hinterziehung derselben konfrontiert werden. Persönlich finde ich es indes auch ganz gut, denn für die Säuberungsarbeiten muss man mehr anwaltliche Beratung einkaufen. Und dann war da manchmal noch die Befürchtung, dass jetzt lauter neue Arbeitnehmer (mit Kündigungsschutz und Urlaubsanspruch) vor der Tür stehen könnten.

Vor dem BSG hatten sich die Krankenhäuser damit verteidigt, dass sie diese Honorarkräfte gar nicht als Arbeitnehmer hätten einstellen können, weil die schlicht nicht wollten. Honorararzt zu sein, das war ein **lukratives Zubrot zur Niederlassung** – Arbeitsverhältnis, nein danke! Die Krankenhäuser haben zähneknirschend mitgemacht, weil der Markt nichts anderes hergab. Bei der Pflege war es ähnlich.

Der **Lockdown** hat vor allem Arztpraxen unter Druck gebracht. Auf einmal erwacht jetzt das Interesse an einem tariflichen Arbeitsverhältnis im Krankenhaus.

Für Arbeitgeber interessant: Nehmen wir mal an, Honorararzt X oder Honorarpfleger Y werden nun meine Arbeitnehmer, weil sie eben eingegliedert sind - und das nun auch arbeitsrechtlich durchsetzen wollen. Zahle ich dann nur noch nach Tarifvertrag oder gar entsprechend des vereinbarten Honorars, das teilweise pro Monat höher ist als der Quartalsverdienst des Tarifmitarbeiters? Vertrag ist Vertrag, oder?

Die Beratung von Arbeitgebern besteht häufig aus **Enttäuschungsmanagement**. Deswegen mag ich die Frage nach dem Honorar so gerne: Keine Enttäuschungen! Die Rechtsprechung ist knallhart. Haben beide Partner irrtümlich ein freies Mitarbeiterverhältnis angenommen und stellt sich heraus, dass in Wahrheit eine Arbeitnehmereigenschaft vorliegt, dann hat sich der Irrtum auch auf das Honorar bezogen: Es schrumpft auf das anwendbare Tarifentgelt.

Eine aktuelle Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (Aktenzeichen 5 Sa 118/19) zu einer Honorarpflegekraft hat mich daran erinnert, dass man hier noch einen Schritt weiter denken kann: Wenn der Vertrag immer schon ein Arbeitsverhältnis war, kann der Arbeitgeber dann die **viel zu hohen Honorare zurückfordern**? Die Antwort aus dem Norden: Kann er, wenn es der Arbeitnehmer war, der gerichtlich das Arbeitsverhältnis eingeklagt hat. Das überrascht Sie?

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (das sagen wir immer, wenn wir unsere Ruhe haben wollen, hier ist es aber wahr).

Das zeigt, dass die Gesundheitsbranche etwas Besonderes ist. Die Honorararztfälle sind das einzige **Massenphänomen im Bereich "freier" Mitarbeiter** der letzten Jahre – und daher die einzige Konstellation, die mir so einfällt, bei der ein Arbeitnehmer ein echtes finanzielles Risiko hat, wenn er auf einem Arbeitsverhältnis besteht.

Für die Risiken, die den Geschäftsführungen mit dem **Honorararztwahnsinn** übergebürdet wurden, ist das natürlich kein Ausgleich. Vielmehr muss man sich in- und außerhalb der Gesundheitsbranche längst die Frage stellen, warum wir keine vernünftige Regelung zur Abgrenzung von freien Mitarbeitern und Arbeitnehmern haben. Muss es immer dem Zufall oder jahrzehntelangen Prozessen überlassen sein, was nun ein Arbeitsverhältnis ist? Wie Sie wissen: Ich finde es natürlich **schade, zu viel Klarheit zu haben**. Ein erheblicher Teil unserer Einnahmen würde dann wegbrechen. Aber irgendwie begrüßenswert wäre es schon.

Ihr Wolf Reuter

Der Autor:

Wolf J. Reuter, LL.M., Fachanwalt für Arbeitsrecht, BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Lützowplatz 10, 10785 Berlin, wolf.reuter@bblaw.com

<https://www.sgp-report.de/reuters-welt-honorarkraft-40>